

FR_GERICHTE 605 2018 214 vom 10. Januar 2019

FR Kantonsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2018_214

FR: FR_GERICHTE 605 2018 214 du 10 janvier 2019

IT: FR_GERICHTE 605 2018 214 del 10 gennaio 2019

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Sozialhilfe (seit dem 01.01.2011)

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 36 des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 [SHG; SGF 831.0.1] i.V.m. Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 37 lit. a SHG und Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist aber ausgeschlossen (Art. 77 und Art. 78 VRG).

E. 2.1

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Art. 36 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV FR; SGF 10.1) sieht ebenfalls vor, dass, wer in Not ist, Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere, für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel hat.

E. 2.2

Das SHG regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 Abs. 1 SHG). Es bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern (Art. 2 SHG). Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG). Gemäss Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahmen zur sozialen Eingliederung (Eingliederungsmassnahmen) (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die

persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe

Kantonsgericht KG Seite 4 von 12 besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrages zur sozialen Eingliederung (Abs. 4).

E. 2.3

Laut Art. 5 SHG wird die Sozialhilfe gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie oder seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) oder des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG; SR 211.231) unterhalten werden und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat. Diese Gesetzesbestimmung bestätigt das Subsidiaritätsprinzip in der Sozialhilfe. Sozialhilfeleistungen werden folglich nur ausgerichtet, wenn und soweit die bedürftige Person nicht selber für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann (Möglichkeiten der Selbsthilfe) und die Hilfe von dritter Seite (Versicherungsleistungen, Darlehen, Subventionen, freiwillige Leistungen Dritter etc.) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Dieses Prinzip unterstreicht den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe; es verlangt, dass sämtliche andere Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, bevor staatliche Hilfeleistungen zugesprochen werden. Insbesondere wird dadurch die Wahl zwischen den primären Hilfequellen und der staatlichen Sozialhilfe ausgeschlossen (WOLFERS, *Fondements du droit de l'aide sociale*, 1995, S. 77; siehe auch Urteil BGer 8C_930/2015 vom 15. April 2016 E. 4.1).

E. 2.4

Art. 22a Abs. 1 SHG überträgt dem Staatsrat die Kompetenz, Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe – unter Bezugnahme auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) und nach vorgängiger Anhörung der Sozialkommissionen und der betroffenen Kreise – zu erlassen. In Anwendung dieser Delegationsnorm hat der Staatsrat die kantonale Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe-Bemessungsverordnung; SGF 831.0.12) verabschiedet. Art. 17 der Sozialhilfe-Bemessungsverordnung sieht vor, dass für alle Bereiche, die in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung.

E. 2.5

Die SKOS-Richtlinien halten fest, dass die in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Personen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden dürfen (Kapitel F.5.1 SKOS-Richtlinien). Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners aber angemessen berücksichtigt. Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Kapitel F.5.1 und F.5.3 SKOS-Richtlinien). Zu diesem Zweck wird für den nicht unterstützten Konkubinatspartner ein erweitertes SKOS-Budget erstellt, in welchem namentlich auch laufende Steuern (1/12 der jährlichen Steuer) sowie die Abzahlung von Schulden, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden, berücksichtigt werden. Bei den Wohnkosten wird sodann derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person

berücksichtigt wird. Bei einem stabilen Konkubinatspartner wird eine überhöhte Miete aber nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (Kapitel H.10 SKOS-Richtlinien). Soweit die Einnahmen des nicht unterstützten Konkubinatspartners dieses erweiterte SKOS-Budget übersteigen, wird der Einnahmenüberschuss im Budget des unterstützten Konkubinatspartners unter dem Titel Konkubinatsbeitrag vollumfänglich als Einnahme angerechnet (Kapitel F.5.3 und H.10 SKOS-Richtlinien). Die Anrechnung des Konkubinatsbeitrags verletzt weder das Rechts-Kantonsgericht KG Seite 5 von 12 gleichheitsgebot noch das Willkürverbot und auch nicht das Recht auf Existenzsicherung (BGE 142 V 513 E. 5; vgl. zum Ganzen auch BGE 141 I 153 E. 4.3, 5 und 6).

E. 3

Im vorliegenden Fall ist als Vorbemerkung festzustellen, dass die Verfügung der Sozialkommission vom 4. Juli 2018 zwar die Monate Juni 2018 bis September 2018 beschlägt. Mit Einspracheentscheidung vom 20. August 2018 hat die Sozialkommission aber nur über den Unterstützungsanspruch des Monats Juni 2018 entschieden. Was den Unterstützungsanspruch der Monate Juli 2018 bis September 2018 anbelangt, wurden der Beschwerdeführer und seine Konkubinatspartnerin aufgefordert, zusätzliche Unterlagen ins Recht zu legen. Diesbezüglich ist aber aktenkundig noch kein Einspracheentscheid ergangen. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet damit einzig der Monat Juni 2018. Für die Monate ab Juli 2018 wird die Sozialkommission noch in einem weiteren Einspracheentscheid zu befinden haben.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt in einem ersten Punkt, dass sein Unterstützungsanspruch nicht bereits ab dem Datum seiner Anmeldung (17. Mai 2018), sondern erst ab Juni 2018 geprüft worden sei. Er macht geltend, dass er bereits im Mai 2018 nicht über genügende Einnahmen für die materielle Grundsicherung verfügt habe, da er seit dem 28. April 2018 ausgesteuert sei. Mit dieser Rüge, welche erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebracht wird, stellt der Beschwerdeführer den Beginn seines Unterstützungsanspruchs per 1. Juni 2018 in Frage. Auf die Rüge ist damit ohne weiteres einzutreten.

E. 4.1

Um ihrem Zweck der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Gewährung von Hilfe in Notlagen gerecht zu werden, muss die Sozialhilfe rechtzeitig erfolgen. Zum Grundsatz der Rechtzeitigkeit gehört, dass unaufschiebbare wirtschaftliche Hilfe in dringenden Fällen sofort geleistet werden muss. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht. Während das Unterstützungsende einsetzt, wenn die Sozialhilfe tatsächliche Kenntnis davon hat, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, setzt der Unterstützungsbeginn mit tatsächlicher Kenntnis der Sozialhilfebehörde von den Leistungsvoraussetzungen ein. Massgebend für den Leistungsanspruch ist die tatsächliche positive Kenntnis der Leistungsvoraussetzungen (WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, 2014, S. 485). Der Anspruch auf Ausrichtung von Sozialhilfe besteht damit grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs um wirtschaftliche Unterstützung. Dabei besteht kein Grund, bei der Anspruchsberechnung von einer Monatsbetrachtung abzuweichen. Sofern sich eine Unterstützungsbedürftigkeit als gegeben

erweist, muss der Lebensbedarf für den ganzen Monat gesichert werden. Der Anspruch besteht rückwirkend auch in jenen Fällen, in denen zur Prüfung des Gesuchs von der gesuchstellenden Person noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind oder sich ein Unterstützungsentscheid aus anderen Gründen verzögert. Verfügt die gesuchstellende Person über keinerlei finanzielle Mittel oder Naturalien mehr, um die Zeit bis zum Unterstützungsentscheid beziehungsweise zur ersten Auszahlung zu überbrücken, muss bis zu diesem Zeitpunkt eine ange-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 12 messene Hilfe geleistet werden (DUBACHER/MAX, Ab welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Unterstützung?, in ZESO 2/17 S. 11; in diesem Sinne auch WIZENT, S. 485 ff.).

E. 4.2

Haushalte sind unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. In der Regel werden in der Sozialhilfe die Einnahmen des Vormonats den anrechenbaren Ausgaben des laufenden Monats gegenübergestellt. Dieser Grundsatz gilt auch bei Neuaufnahmen und zwar unabhängig davon, ob ein Antrag zu Beginn oder zum Ende eines Monats gestellt wird (DUBACHER/MAX, S. 11 mit Verweis auf die SKOS-Richtlinien). Damit kann in der Regel im ersten Monat nach Aufgabe einer Erwerbstätigkeit keine Sozialhilfe beansprucht werden, wenn der am Ende des vorangegangenen Monats ausgerichtete Lohn für den laufenden Unterhalt des Folgemonats noch ausreicht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat seinen Leistungsanspruch erstmals am 17. Mai 2018 geltend gemacht. Nach dem Gesagten wäre sein Anspruch auf Sozialhilfe somit grundsätzlich spätestens ab diesem Zeitpunkt, sofern sich seine Unterstützungsbedürftigkeit als gegeben erweisen würde, sogar für den ganzen Monat Mai 2018 zu prüfen gewesen. Allerdings gilt es in vorliegendem Fall zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer noch bis Ende April 2018 (konkret: 28. April 2018) Arbeitslosentaggelder bezog. So wurde ihm am 24. April 2018, wie bereits in den Monaten zuvor, von der Arbeitslosenkasse ein Betrag von CHF 2'188.80 überwiesen (Abrechnung der Arbeitslosenkasse vom 24. April 2018, Vorakten Reg. 5; Kontoauszug per 4. Juli 2018, Vorakten Reg. 2). Aufgrund dieser Auszahlung war er in der Lage, am 7. Mai 2018 einen Betrag von CHF 1'800.- auf das Konto seiner Konkubinatspartnerin zu überweisen (vgl. den Kontoauszug des Beschwerdeführers, Vorakten Reg. 2, sowie jenen der Konkubinatspartnerin, Vorakten Reg. 7). Damit hat er sich auch im ersten Monat nach Ausschöpfung des maximalen Taggeldanspruchs der Arbeitslosenversicherung im gewohnten Umfang an seinen Lebensunterhaltskosten beteiligt (vgl. die Kontoauszüge der Konkubinatspartnerin, Vorakten Reg. 7). Damit ist auch gesagt, dass sich die Ausschöpfung des maximalen Taggeldanspruchs der Arbeitslosenversicherung nicht bereits auf das Budget des Monats Mai 2018 auswirkte, sondern erst auf jenes des Monats Juni 2018. Kommt hinzu, dass nicht nur dem Beschwerdeführer am 24. April 2018 eine Zahlung von CHF 2'188.- ausgerichtet wurde. Auch der Konkubinatspartnerin wurde am 26. April 2018 ein Lohn von CHF 6'597.55 ausbezahlt (vgl. die Lohnabrechnung vom 17. Mai 2018 sowie den Kontoauszug der Konkubinatspartnerin, Vorakten Reg. 7). Diese Zahlung ermöglichte es der Konkubinatspartnerin ohne weiteres, den Fehlbetrag im SKOS-Budget des Beschwerdeführers von CHF 154.50 (Ausgaben: CHF 2'343.30; Einnahmen: CHF 2'188.80) mittels eines

Konkubinatsbeitrages auszugleichen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das (kinderlose) Paar Ende April 2018 über Einnahmen von insgesamt CHF 8'786.35 verfügte. Es liegt auf der Hand, dass dieser Betrag für den laufenden Unterhalt im Monat Mai 2018 ohne weiteres ausreichte. Dies ergibt sich auch aus dem vom Beschwerdeführer erstellten Budget (vgl. Beschwerdebeilage 3). Darin geht der Beschwerdeführer von monatlichen Ausgaben in der Höhe von insgesamt CHF 8'775.65 aus (Beschwerdeführer: CHF 2'343.30; Konkubinatspartnerin: CHF 6'432.35). Diese geltend gemachten Ausgaben sind durch die Ende April 2018 ausgerichteten Zahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 8'786.35 gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.